

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00156 vom 28. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00156

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00156 du 28 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00156 del 28 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1971, ist seit dem 8. Januar 2001 bei der Y.____ angestellt und dadurch bei der Groupe Mutuel Assurance s

GMA SA (nachfolgend: Groupe Mutuel) obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 25. April 2023 schob die Versicherte

mit der linken Hüfte

einen schief stehenden

Palettrahmen auf ein Holzpalett. Tags darauf spürte sie einen stechenden Schmerz im Bereich der Leiste links (Unfallmeldung UVG vom 3. Mai 2023, Urk. 10/3). Am 2. Mai 2023 begab sich die Versicherte in Behandlung bei Dr. med. Z.____, FMH Allgemeine Innere Medizin, welche im Bericht vom 17. Mai 2023 einen Triggerpunkt M. usculus glut

medius links mit myofaszialen Schmerzen nach Anpralltrauma am 25. April 2023 diagnostizierte (Urk. 10/6). In der Folge reichte die Versicherte auf Ersuchen der Groupe Mutuel den (ausgefüllten) Fragebogen vom 16. Juni 2023 ein (Urk. 10/7). Mit Verfügung vom 11. Juni 2023 hielt die Groupe Mutuel

fest, dass es sich beim Ereignis vom 25. April 2023 nicht um ein Unfallereignis gehandelt habe. Über dies sei auch keine unfallähnliche Körperschädigung gegeben. Für das gemeldete Ereignis könnten somit keine Versicherungsleistungen erbracht werden (Urk.

10/

8). Dagegen erhob die Versicherte am 18. Juli 2023 Einsprache (Urk.

10/9; vgl. auch Einspracheergänzung vom 20. August 2023, Urk. 10/10), welche die Groupe Mutuel mit Entscheid vom 5. Oktober 2023 abwies (Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. 1.

E. 1.4

).

Das Vorliegen eines Unfallereignisses ist demzufolge zu verneinen.

E. 2

Gemäss Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Versicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind: Knochenbrüche (lit . a); Verrenkungen von Ge lenken (lit . b), Meniskusrisse (lit . c), Muskelrisse (lit . d), Muskelzerrungen (lit . e), Sehnenrisse (lit . f), Bandläsionen (lit . g) und Trommelfellverletzungen (lit . h).

Diese Aufzählung der den Unfällen gleichgestellten Körperschädigungen ist ab schliessend (BGE 146 V 51 E. 7.1 sowie BGE 116 V 136 E. 4a, 147 E. 2b, je mit Hinweisen). 1 .

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid damit , dass die Beschwerdeführerin am 2 5. April 2023 mit der Hüfte einen schief stehenden Palettrahmen auf ein Palett geschoben habe . Gemäss den Angaben der Beschwer deführerin habe es sich dabei um eine Tätigkeit gehandelt ,

welche unter normalen äusseren Umständen

erfolgt sei, ohne dass etwas Aussergewöhnliches geschehen sei .

Ein ausserordentliche r Kraftaufwand

sei nicht erforderlich gewesen.

Das Schieben eines

Palettrahmen s überschreite den Rahmen des Üblichen nicht . Eine un koordinierte Bewegung im Sinne einer Programmwidrigkeit

sei nicht

ersicht - lich . Der rechtliche Unfallbegriff sei deshalb

nicht erfüllt . Im Weiteren sei auch keine Listendiagnose gemäss Art.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, dass sie am 2 5. April 2023

einen Doppelrahmen auf ein Palett gedrückt und sich dabei die Hüfte ge zerrt habe . Sie habe damit verhindert, dass d as Palett

durch das Schwanken der Fahrt umkippe . Die Beschwerdeführerin habe befürchtet , dass ihr der ganze Rahmen

entgegenkomme . Das Gewicht eines vollen Paletts betrage ca. 250 bis 500 kg . Um den Doppelrahmen mit der Hüfte auf den Palettboden zu drücken, sei deshalb ein

ausserordentliche r Kraftaufwand erforder lich gewesen , der den Rahmen des Üblichen und Alltäglichen überschrit ten habe . Der Vorfall sei plötz lich und unvorhergesehen ge schehen . Palettrahmen würden üblicherweise nicht schief auf de n

Paletten liegen . Die Beschwerdeführerin habe

im Übrigen alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Es habe sich damit um ein Un fallereignis gehandelt (Urk. 1). 3.

E. 3

Selbst bei fehlender Störung des Bewegungsablaufs durch einen äusseren Faktor kann die Aussergewöhnlichkeit auch dann gegeben sein, wenn beim Heben oder Schieben einer Last zufolge ausserordentlichen Kraftaufwandes, das heisst einer sinnfälligen Überanstrengung, eine Schädigung eintritt. Es muss allerdings je weils geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche und ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausser ordentlicher Art war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_395/2020 vom 28. September 2020 E. 4.2, insbesondere mit Hinweis auf BGE 116 V 136 E. 3b). Kein Unfall liegt vor, wenn die Anstrengung nur wegen bestehender krankhafter Veränderungen zu Schädigungen führen kann, weil sich dann eine innere Ursache auswirkt, während der äussere, oft harmlose Anlass bloss den pathologischen Faktor manifest werden lässt (BGE 116 V 136 E. 3b mit Hinweisen). 1.

E. 3.1

Dr. Z.____ diagnostizierte im Bericht vom 17. Mai 2023 einen Triggerpunkt Musculus gluteus medius links mit myofaszialen Schmerzen. Sie erklärte, dass die Hüftbeweglichkeit frei und das Becken stabil gewesen seien. Vom 28. April bis zum 8.

Mai 2023 sei die Beschwerdeführerin zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Der Abschluss der Behandlung sei am 9. Mai 2023 erfolgt (Urk. 10/6).

E. 3.2

Im Fragebogen der Beschwerdegegnerin

vom 16. Juni 2023 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie für den Betrieb A.____ täglich Paletten mit Plakaten mit dem Stapler in der Spedition hole. Da der Palettahmen schief auf dem Palett gelegen habe, habe sie versucht, diesen mit Druck der Hüfte wieder auf das Palett zu schieben. Dies sei ihr gelungen. Die Schmerzen seien zum ersten Mal am Folgetag aufgetreten. Es habe sich um ihre gewohnte Tätigkeit gehandelt, die sich unter normalen äusseren Umständen abgespielt habe. Etwas Ausserordentliches sei nicht geschehen (Urk. 10/7).

E. 3.3

In der Einsprache vom 18. Juli 2023 legte die Beschwerdeführerin dar, dass das Unfallereignis nicht vorsätzlich passiert sei. Es sei nicht üblich, dass die Palettahmen schief auf den

Paletten liegen würden. Die Beschwerdeführerin habe im Interesse der Arbeitgeberin gehandelt und den Rahmen mit der Hüfte auf das

Palett gestossen, bevor dieses durch das Schwanken der Fahrt umgekippt wäre. Mit dem Schups der Hüfte habe sie verhindern wollen, dass die Plakatstapel auf sie gefallen wären. Es sei auch um ihre Arbeitskollegen gegangen, welche in unmittelbarer Nähe gestanden seien. Sie hätten ebenfalls

getroffen werden können (Urk. 10/9).

E. 3.4

In der Einspracheergänzung vom 20. August 2023 hielt die Beschwerdeführerin fest, dass beim Vorfall vom 25. April 2023 ein ungewöhnlicher äusserer Faktor vorgelegen habe. Ein intaktes Palett mit Doppelrahmen bestehe aus einem Euro-Palett - Boden von 80 cm x 120

cm, auf welchem zwei Euro-Rahmen aufgesetzt seien. Vorliegend habe der besondere Umstand darin bestanden, dass der Palett-Boden morsch gewesen sei. Unter Belastung sei der Rahmen deshalb nicht stabil auf dem Boden verblieben und hätte seitlich wegkippen können. Aus diesem Grund sei die Beschwerdeführerin gezwungen gewesen, dem Rahmen einen Stoss zu geben, damit er auf den verbleibenden drei Ecken Halt gefunden habe (Urk. 10/

E. 4

Praxismässig stellen die Gerichte im Bereich des Sozialversicherungsrechts in der Regel auf die sogenannten Aussagen der ersten Stunde ab, denen in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zukommt als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2, 121 V 45 E. 2a, 115 V 133 E. 8c mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts 8C_120/2022 vom 4. August 2022 E. 5.1.2). 2.

E. 4.1

Gestützt auf die Angaben der Beschwerdeführerin in der Unfallmeldung UVG vom 3. Mai 2023 (Urk. 10/3) und im Fragebogen vom 16. Juni 2023 (Urk. 10/7) kann als erstellt gelten, dass die Beschwerdeführerin am 25. April 2023 mit der linken Hüfte einen schief stehenden Palettrahmen auf ein Holzpalett

schob bzw. drückte.

Das Unfallbegriffsmerkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors ist nur dann

erfüllt, wenn der äussere Faktor - nach einem objektiven Massstab - nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist. Vorliegend wurde der normale Bewegungsablauf des Schiebens eines Palettrahmens auf ein Holzpalett mit der linken Hüfte nicht durch etwas Programmwidriges wie ein Ausgleiten, Stolpern, Abwehren eines Sturzes oder der gleichen unterbrochen bzw. gestört (vgl. E. 1.3.2). Demzufolge fehlt es an der Voraussetzung der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors.

Im Weiteren ist nicht ausgewiesen, dass beim Schieben des Palettrahmens auf das Holzpalett

mit der linken Hüfte ein derart ausserordentlicher Kraftaufwand erforderlich gewesen wäre, welcher zu einer sinnfälligen Überanstrengung geführt hätte. Dies vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin im Fragebogen vom 16. Juni 2023 ausdrücklich erklärte, dass es sich um eine gewohnte Tätigkeit gehandelt habe, die sich unter normalen äusseren Umständen abgespielt habe. Etwas Ausserordentliches sei nicht geschehen (Urk. 10/7). Auf diese sogenannten Aussagen der ersten Stunde ist hier abzustellen. Ihnen kommt in beweismässiger Hinsicht grösseres Gewicht zu als späteren Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (vgl. E.

E. 4.2

Dr. Z.____ hat im Rahmen ihrer Untersuchung vom 2. Mai 2023

sodann keine Listendiagnose im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG gestellt. Das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung ist somit ebenfalls zu verneinen. 5.

Der angefochtene Entscheid erweist sich demnach als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist obsolet, da das vorliegende Verfahren kostenlos ist (vgl. Art.

61 lit .

f bis

ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Groupe Mutuel Assurances GMA SA - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
HurstKreyenbühl

E. 6

Abs. 2 UVG gegeben. Das Vorliegen einer unfallähnlichen Körperschädigung sei damit zu verneinen (Urk. 2 S. 4).

E. 10

). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.